

Verordnung über das Mitführen von Hunden sowie über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden (Hundehaltungsverordnung)

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit erlässt die Gemeinde Langenaltheim aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S.140) folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde gemäß § 2 Abs.1 und große Hunde gemäß § 2 Abs. 2 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Gemeindegebietes ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Anleinplicht nach Absatz 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die alle für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Kampfhunde sind solche, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Als groß gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Hierzu gehören u. a. alle erwachsenen Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Airdale sowie alle Arten von Kampfhunden.

§ 3 Mitführen von Hunden

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Es ist verboten, Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen verunreinigen zu lassen.
- (2) Das Mitführen von Hunden aller Größen und Rassen auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten und Friedhöfen ist verboten.
- (3) Der Hundehalter bzw. die Person, die einen Hund ausführt und ihn entgegen des Verbotes in Absatz 1 eine öffentliche Straße, Weg, Platz oder Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) wird mit einer Geldbuße von 20 € bis maximal 500 € belegt, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt,
- b) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt,
- c) die allgemeinen Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 und 2 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Personen oder Tiere gefährdet, geschädigt oder belästigt werden oder
- d) entgegen § 3 Abs. 3 Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Langenaltheim, den 18.03.2005

Gemeinde Langenaltheim

(Mößner)
1. Bürgermeister